

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

189 (11.7.1888)

# Beilage zu Nr. 189 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 11. Juli 1888.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 7. Juli. 60. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Friderich. (Vergl. Nr. 186 unv. Blattes.) Fortsetzung der Berathung über die kleingewerbliche Enquete.

Abg. Mays, zu Ziff. 5 (Fürsorge für das persönliche Wohlergehen der Lehrlinge in Verbindung mit einer entsprechenden Ueberwachung ihres Thuns und Treibens): Der Hauptmißstand, an dem das heutige Lehrlingswesen krankt, liegt darin, daß die Meister die Lehrlinge vielfach nicht mehr in ihre Familie aufnehmen, sondern auswärts wohnen lassen; früher seien die Meister die besonnenen Vertreter des Vaters oder Vormundes der Lehrlinge gewesen und hätten als solche neben der gewerblichen Ausbildung auch die moralische Erziehung derselben geleitet, die Lehrlinge in deren freier Zeit stets überwachen und beaufsichtigen, ihr Thun und Treiben kontrollieren können; das habe jetzt Alles aufgehört, seitdem die Lehrlinge, namentlich in den Städten, nicht mehr beim Lehrherrn wohnen; die Folge hiervon sei, daß sie nach Schluß der Tagesarbeit am Abend sich selbst überlassen und da all den Versuchungen und Versuchungen der Jugend ausgelegt seien; für diese Stunden seien dann all die schönen Vorschriften des Landrechts und der Gewerbeordnung über die Verpflichtung der Vormünder und Meister, auch für das sittliche Wohl der Mündel und Lehrlinge zu sorgen, nur todt Buchstaben. Schon vor vier Jahren habe auch der Herr Staatsminister in diesem Hause das Aufhören der Hausgenossenschaft zwischen Meister und Lehrling als ein Grundübel des heutigen Lehrlingswesens bezeichnet, freilich auch leider eine radikale Abhilfe als kaum möglich bezeichnet. Und doch siehe man hier einem Zustande gegenüber, der eine wahre Kalamität sei, handle es sich doch um unsere Jugend, an der im Unterschied zu uns Alten noch viel gut zu machen, aber auch viel zu verderben ist; hier also dürfe kein Mittel unversucht bleiben, um bessere Zustände wieder herbeizuführen, wenn nicht ein großer Theil unserer Jugend verwildern und dem Verderben anheimfallen solle. Darum komme Redner auf seinen früheren Vorschlag zurück, Personen aufzustellen, welche die Aufsicht über die Lehrlinge außerhalb der Arbeitszeit zu führen hätten; soweit es sich um Waisen handle, werde eine solche Aufsichtsperson durch den Vormund nicht ersetzt, der viel zu ausschließlich um das Vermögen des Mündels sich kümmere; um aber eine wirksame Aufsicht zu führen, müsse die betreffende Person genau wissen, wo die Lehrlinge wohnen und bei wem, wo sie Verpflegung erhalten, wo und wie sie sich erholen und vernügen; um all dies kümmern sich Vormund und Obervormundschaft nicht, da, wie Redner einmal verbeizuhören worden sei, diese Verhältnisse die Behörde nicht berührten. Diese Aufsichtspersonen müßten allerdings auch wieder in ein Verhältnis zu den Staatsbehörden gebracht werden; dies ließe sich vielleicht so einrichten, daß dieselben den Obervormundschaftsbehörden regelmäßige Berichte über ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen einzureichen hätten.

Abg. Hennig ist hiermit ganz einverstanden; vor Allem sei der moralische Halt nöthig, ohne welchen es auch im gewerblichen Leben kein Vorwärtsschritt geben könne; namentlich in sittlich-religiöser Beziehung ließen die heutigen Zustände viel zu wünschen übrig; in dieser Richtung müßte von den Meistern auf die Lehrlinge ganz anders eingewirkt und letztere insbesondere auch zum regelmäßigen Besuch der Kirche und Christenlehre angehalten werden; statt dessen geschehe oft genug das Gegentheil; auch der Sonntagsunterricht der Lehrlinge werde besser ganz beseitigt, ebenso natürlich die Sonntagsbeschäftigung derselben durch den Meister; da man aber auch so stets auf die Einsicht und den guten Willen der Lehrherren angewiesen wäre, würde es sich empfehlen, nicht bloß den Gewerbezwang, sondern auch den obligatorischen Kirchen- und Christenlehrebesuch einzuführen.

Staatsminister Dr. Turban geht mit den Herren Vorrednern darin durchaus einig, daß man es hier mit einem großen Schaden unseres heutigen Lehrlingswesens zu thun habe, mit einem wahren Krebsgeschwür; werde doch der Lehrling gerade in den Jahren, in welchen er am meisten den Versuchungen und Versuchungen ausgesetzt sei und darum am nöthigsten einer festen Ueberwachung und Anleitung zum Guten bedürfe, völlig sich selbst überlassen; der Jugend aber gehöre die Zukunft, und so wie die Jugend gebildet und herangezogen werde, so werde auch einmal ihre Zukunft beschaffen sein. Die hier angeregte intensivere Fürsorge für das geistige und sittliche Wohlergehen der Lehrlinge sei also ohne Zweifel eine der wichtigsten, aber auch eine der dankbarsten Aufgaben, welche dem heutigen Staat und der Gesellschaft gestellt seien, und sage Redner, soweit er hierin mitzuwirken berufen, seine vollste Bereitwilligkeit gerne zu. Ueber die Ausführungen des Herrn Abg. Mays hinsichtlich der ablehnenden Haltung der Obervormundschaftsbehörde könne Redner nur seine Verwunderung aussprechen; auch er habe stets geglaubt, daß eine sorgliche Ueberwachung der sittlichen Erziehung der Mündel die Hauptaufgabe der Obervormundschaftsbehörde bilde; das heute Vernommene werde Redner Veranlassung geben, der Sache an zuständiger Stelle näher zu

treten. Allein die Hauptaufgabe auf dem hier fraglichen Gebiete liege in den Händen derer, welche täglich und stündlich um die Lehrlinge sind, welche das eigene Vorbild, durch Zuspruch und Ermahnung auf dieselben einwirken können, also in den Händen der Meister und auch der Gesellen; auf diesem Felde gerade biete sich namentlich auch den Jünglingen ein weites Feld segensreicher Thätigkeit, wenn sie nur mit aufrichtiger Neigung und treuer Hingabe dieser schönen und heiligen Aufgabe sich widmeten; auch auf die Meister möchte darum Redner das heute Gesprochene als einen Appell gerichtet wissen, ihrer Verantwortlichkeit für die sittliche Erziehung der Lehrlinge bewußt zu bleiben und der ihrer Lehre anvertrauten Jugend auch nach jener Richtung hin Lehrmeister zu sein. (Lebhafte Zustimmung.)

Abg. Sönnner hält den gewerblichen Sonntagsunterricht, der selbstverständlich nicht in die Zeit des Gottesdienstes fallen dürfe, abgesehen von der Rücksichtnahme auf die Meister, auch aus dem Grunde nicht für abschaffungswürdig, weil dadurch die Schüler abgehalten werden, an den gefährlichen Samstagsabenden mehr als wünschenswerth der „Erholung“ sich zu widmen.

Abg. Grether wendet sich gegen den Abg. Lauck, der den der Obervormundschaftsbehörde gemachten Vorwurf einer nicht genügenden Ueberwachung der Fürsorge für das sittliche Wohl der Mündel auf die Waisenrichter abgewälzt habe, welche diese Angriffe wahrlich nicht verdienen und protestirt gegen die Unterstellung, daß die Gemeinderäthe bei der Fertigung der Vorschlagslisten der Waisenrichter anders als nach bestem Wissen und Gewissen verfahren; Redner bestätige aus eigener reicher Erfahrung, daß die Waisenrichter im Allgemeinen ihre Pflichten treu und redlich und mit selbstloser Hingabe erfüllten. Wenn der Amtsrichter von Zeit zu Zeit selbst einmal hinausgehen würde auf's Land und persönlich sich überzeuge von dem Wohlergehen des Mündels, so würde dies von den Waisenrichtern nur gerne gesehen werden und auch auf Mündel, Vormund und Lehrherren einen nachhaltigen Eindruck zu machen nicht verfehlen. Was, abgesehen von diesen Fällen, die Aufsicht über die Lehrlinge angehe, so werde dieselbe auf dem Lande verhältnismäßig leicht durchzuführen sein, dagegen in den Städten, zumal den größeren, auf große Schwierigkeiten stoßen, um so mehr sei daher die Gründung von Lehrlingsheimen, wie solche neuerdings in der einen oder anderen Stadt in Angriff genommen worden, freudig zu begrüßen und bitte Redner das Haus und die Großh. Regierung, diese Unternehmungen thunlichst zu unterstützen und zu fördern.

Abg. Lauck hat nicht gesagt, die Ueberwachung der Fürsorge für das geistige und sittliche Wohlergehen sei nicht Sache der Obervormundschaftsbehörde; er habe vielmehr lebhaft bemerkt, daß letztere diese Aufgabe in durchgreifender Weise ohne die Mitwirkung der Waisenrichter zu erfüllen nicht im Stande und im Wesentlichen auf die Waisenrichter angewiesen sei; zeigten diese — wie dies allerdings nicht selten vorkomme — sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen, so könne auch die von dem Amtsgericht geübte Ueberwachung nicht ihre volle Wirkung haben; darum sollten bei der Aufstellung der Vorschlagslisten nur nach jeder Richtung brauchbare Männer von den Gemeinderäthen ins Auge gefaßt werden.

Der Berichterstatter erklärt sich mit den Ausführungen des Ministers und des Abg. Mays ganz einverstanden und hofft von der heutigen Verhandlung, daß die Obervormundschaftsbehörden künftig in ausgiebigerer Weise als bisher die Fürsorge für das persönliche Wohlergehen der Mündel überwachen werden; es sei unbestreitbar, daß bei denselben z. B. die Sorge für das Vermögen der Mündel zu sehr im Vordergrund stehe, seien doch Redner Fälle bekannt geworden, wo ein Vormund gar nicht bestellt wurde, weil kein Vermögen vorhanden war; und gerade in solchen Fällen werde häufig die Bestellung eines Vormundes am allernöthigsten sein; hier also sei ein Wandel dringend wünschenswerth.

Ziff. 5 wird hierauf angenommen.  
Zu Ziff. 6. Vermehrung der Zahl der Gewerbeschulen, eventuell Verbindung des gewerblichen mit dem Fortbildungsunterricht, Ergänzung des Unterrichtsplanes der Gewerbeschulen, Einräumung größeren Einflusses des Ministeriums des Innern auf das Gewerbeschulwesen und die Verwendung der Gewerbelehrer zur Unterstützung und Berathung der Gewerbetreibenden, Ernennung von Gewerbeschulinspektoren, erhält das Wort.

Abg. Joos: die in Ziffer 6 angeregten und in dem Berichte eingehend besprochenen Fragen seien, wie Redner versichern könne, seit längerer Zeit bereits Gegenstand der Aufmerksamkeit der Oberbehörden gewesen. Zum Einzelnen übergehend, und zwar zunächst zu der Frage der Verbindung des gewerblichen mit dem Fortbildungsunterricht, bemerkt Redner, daß er in seinen geistigen Ausführungen den letzteren nicht allgemein als vollwertig mit den ersteren habe bezeichnet, sondern nur aussprechen wollen, daß die Einrichtung der Fortbildungsschulen von Bedeutung sei für die Frage, auf welche Zweige des Gewerbes der gewerbliche Unterricht ausgedehnt werden solle, da je nach den Gewerben, für deren Lehrlinge am einzelnen Orte gewerblicher Unterricht zu geben sei, nachdem heute auch in einer Reihe von Fortbildungsschulen ein Fachunterricht erteilt werde,

die Errichtung eigentlicher Gewerbeschulen sich als notwendig oder aber als entbehrlich darstellen werde. Ganz besonders wichtig aber scheine Redner zu sein, daß hinsichtlich der Organisation des Gewerbeschulwesens zwei Gesichtspunkte als maßgebend von dem Berichte bezeichnet werden: einmal der Gesichtspunkt, daß der Oberbehörde des Gewerbewesens ein mitbestimmender Einfluß auf das Gewerbeschulwesen, insofern dasselbe immer mehr nach der praktisch-technischen Seite gedrängt werde, zugestanden, und sodann, daß derselben ein solcher Einfluß auch auf die Gewerbelehrer, insofern dieselben nicht bloß in der Schule, sondern auch im praktischen Geschäftsleben zu anregender belehrender Mitwirkung berufen seien, eingeräumt werden müsse; auch das halte Redner für richtig, daß man vorerst von Vorschlägen, wie dieser Gedanke im Einzelnen zu verwirklichen wäre, absehe. Unter den Erwägungen, welche sich hier aufdrängten, wolle Redner nur zwei hervorheben; nach unserer dormaligen Gesetzgebung befreie der Besuch einer Gewerbeschule von der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule; es werde also auch künftig der Unterrichtsverwaltung ein Einfluß auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezwungen zu wahren sein, weil dieselbe in der Lage sein müsse, zu entscheiden, ob der Unterricht in den Gewerbeschulen zunächst in rein schul-technischer Hinsicht so erteilt werde, daß er wirklich als ein Ersatz des Fortbildungsunterrichts gelten könne.

Sodann verweise der Bericht auf den Vorgang Preußens, welches im Jahre 1884 das gewerbliche Unterrichtswesen von dem Unterrichts- an das Ministerium für Handel und Gewerbe überwies; in dieser Beziehung sei darauf aufmerksam zu machen, daß in Preußen keine allgemeinen Gewerbeschulen wie bei uns bestehen, sondern gewerbliche Fachschulen für die einzelnen Gewerbe. — Von großer Bedeutung sei sodann auch die von der Kommission beantragte Anstellung von Gewerbeschulinspektoren; zu diesem Institut seien bei uns schon Anfänge vorhanden, so daß es sich zunächst nur darum handeln werde, diese Anfänge auszubilden und zu erweitern und vor Allem, was hier in erster Linie ins Gewicht falle, die geeigneten Persönlichkeiten herauszufinden; hier werde also verhältnismäßig leicht den Wünschen der Kommission zu entsprechen sein, da nicht organisierte Änderungen sondern nur der Schwerpunkt in Frage kämen. Die Aufgabe dieser Gewerbeschulinspektoren werde sich freilich äußerst schwierig gestalten, da dieselben keinen ausgebildeten Lehrplan vor sich haben, sondern dazu mitwirken müssen, die allgemeinen Grundzüge für den Unterricht bei den einzelnen Schulen den lokalen Anforderungen entsprechend auszugestalten und die Lehrer der Gewerbelehrer zu sein, letzteres insbesondere nach der Richtung, daß die Gewerbelehrer im Stande sind, den Gewerbetreibenden mit Rath und That an die Hand zu gehen. Endlich möchte Redner bitten, nicht Ungebuld zu zeigen, wenn die Folgen der zu ergreifenden Maßnahmen nicht sogleich und allseitig zu Tage treten; wenn ein ungeduldiges Hasten und ein ständiges Aendern und Verbessern irgendwo schade, so thue es dies namentlich auf dem Gebiete des Unterrichts, auf welchem wirkliche und bleibende Erfolge nur durch zielbewußtes, langsames aber stetes Vorwärtsschreiten zu erzielen seien.

Abg. Strübe kann sich nach den Ausführungen des Vorredners auf wenige Bemerkungen beschränken. Die Einrichtung der Prüfungskommissionen oder Schulinspektoren bestehe bei uns schon seit geraumer Zeit; wenn dieselbe sich auch bewähre, so sei andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß infolge der Einwirkungen dieser Inspektoren je nach ihrer eigenen beruflichen Ausbildung an den ihnen unterstehenden Schulen leicht allzu einseitig auf einzelne bestimmte Unterrichtszweige das Hauptgewicht gelegt werde, zumal da ein in's Einzelne ausgearbeiteter Lehrplan nicht vorliege. Einer solchen Gefahr müsse durch richtige Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten vorgebeugt werden; hierfür aber und um zu erreichen, daß der Lehrplan an den einzelnen Schulen den örtlichen gewerblichen Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet und durchgeführt werde, halte auch Redner für unentbehrlich, daß der Oberbehörde des Gewerbewesens ein bestimmender Einfluß auf den gewerblichen Unterricht und die Lehrer desselben eingeräumt werde.

Abg. Klein-Weinheim: Ein guter Theil der Schwierigkeiten, mit denen heute die Kleingewerbetreibenden zu kämpfen hätten, liege in der mangelhaften gewerblichen Schulausbildung derselben, in dem Mangel an Uebung im geschäftsmäßigen Rechnen, im Kalkulieren, in der Buchführung u. s. w., das gehe aus der Enquete deutlich hervor. Begreiflich sei allerdings dieser Mangel, da die künftigen Meister in ihrer praktischen Lehrzeit meistens keine Gelegenheit hätten, den kaufmännischen Geschäftsbetrieb kennen zu lernen; um so mehr thue es noth, daß neben der praktischen Beschäftigung den Lehrlingen in der Gewerbeschule ein genügender Fond allgemeiner Geschäftskenntnisse gegeben werde. Mit Interesse habe Redner in einer Prüfung an einer landwirtschaftlichen Schule wahrgenommen, welche tüchtige praktische Kenntnisse die Schüler aufwiesen; helfe man in dieser Richtung auch dem Kleingewerbe, so werde sich zeigen, daß auch noch das Handwerk eine Zukunft hat.

Abg. Knecht ist im Allgemeinen mit den Anträgen in

Ziff. 6 einverstanden, hat aber Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Vermehrung der Zahl der Gewerbeschulen; hier liege die Gefahr nahe, daß zu weit gegangen werden könnte; im Allgemeinen werden da, wo die lokalen Bedürfnisse des Gewerbes es erfordern, auch Gewerbeschulen bestehen oder errichtet werden, wie man umgekehrt annehmen dürfe, daß da, wo solche Schulen nicht vorhanden, ein Bedürfnis darnach nicht empfunden werde.

Abg. Klein (Wetzheim) erklärt sich in vollster Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission, namentlich soweit es sich darum handle, dem Ministerium des Innern einen größeren Einfluß auf das Gewerbeschulwesen und die Gewerbelehrer einzuräumen; nicht als ob unser Gewerbeschulwesen unter seiner dermaligen Leitung keine ersprießliche Weiterentwicklung nehmen könnte, aber dieselbe habe naturgemäß mit dem Gewerbe keine so nahe Fühlung, wie dies bei der Oberbehörde des Gewerbewesens der Fall und für die Gewerbeschulbehörde entschieden wünschenswerth sei; der Referent für Gewerbewesen im Ministerium des Innern habe Gelegenheit, mit den Gewerbetreibenden im Lande zusammenzukommen und von denselben persönlich oder auch aus den bei ihm einkommenden Berichten der Gewerbevereine, aus den Verhandlungen des ständigen Ausschusses der Landesgewerhülle u. s. w. zu erfahren, welche Wünsche, Klagen und Bedürfnisse bei den Gewerbetreibenden bestehen, insbesondere auch auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens; das Ministerium des Innern allein könne bestimmen, nach welcher Richtung hin an den einzelnen Orten der praktisch-technische Unterricht ausgebildet werden und die Thätigkeit der Gewerbelehrer in der Unterstützung und Berathung der Gewerbetreibenden eintreten solle.

Abg. Ladenburg: Ein gemeinsamer Zug gehe durch das ganze Gewerbe, dieser trete in der Preisbildung in die Erscheinung; diese Preisbildung sei lange Zeit eine sehr ungünstige gewesen und daher erklärlich, daß man von allen Seiten her Klagen höre, aus den Kreisen der Großindustrie sowohl als des Kleingewerbes; seit zwei Jahren sei nun hierin eine Wendung zum Besseren eingetreten, die lange Zeit vorhandene Depression geschwunden, Beweis hierfür sei, um nur eines anzuführen, die hohen Verkehrsziffern der Bahnen und die Höhe der Schiffsfrachten; dies weise auf einen Umschwung in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen hin, welchen auch das Gewerbe wohlthuend empfinden werde, insbesondere derjenige Theil desselben, welcher am meisten die Konkurrenz mit der Großindustrie zu bestehen hat und eben deswegen bisher unter der ungünstigen Preisbildung am stärksten zu leiden hatte. Wenn man nun das Gewerbe für den Kampf mit der Großindustrie noch weiter stärken wolle, indem man demselben in den Gewerbeschulen von den Betriebsmitteln und der Betriebsmethode der Großindustrie ein Verständniß gebe, so könne Redner sich hiemit durchaus einverstanden erklären, wenn er auch davor warnen müsse, zu viel von diesen Maßnahmen sich zu versprechen; das Meiste könne in all diesen Dingen nur von der Selbsthilfe erwartet werden, auf diesem Gebiete würden neben den freiwilligen Zünften namentlich auch die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften Gutes zu stiften im Stande sein.

Regierungskommissär Geh. Referendar v. Stoeffer: Auch die Groß-Regierung gehe von der Anschauung aus, daß nicht das Wenigste für die Hebung des Gewerbes von der Selbsthilfe zu erwarten sei; aber diese solle gewandt und gestärkt werden durch die Maßnahmen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung; unter diesen komme jedenfalls der Organisation des gewerblichen Unterrichtswesens eine besondere Bedeutung zu und da sei den Befürchtungen des Herrn Abg. Knecht gegenüber doch zu begrüßen, daß auf die Vermehrung der Zahl der Gewerbeschulen und auf die Ausbildung des gewerblichen Unterrichts von der Kommission ein so großes Gewicht gelegt werde. Nach welcher Richtung hin letztere eintreten solle, lasse sich freilich nur aus einer genaueren Kenntniß der an jedem einzelnen Orte maßgebenden gewerblichen Verhältnisse und Bedürfnisse heraus entscheiden; eben deswegen sei auch der Vorschlag der Kommission, der Oberbehörde des Gewerbewesens als derjenigen Behörde, welche zur Pflege des Gewerbewesens überhaupt berufen, vor Allem die Mittel bestimme, sich über den Stand der gewerblichen Entwicklung und ihre Bedürfnisse einen umfassenden Ueberblick zu verschaffen und dauernd zu erhalten, einen größeren Einfluß auch auf dem Gebiete des Gewerbeschulwesens zu sichern, dankbar zu begrüßen. Auch bisher habe die Oberbehörde des Gewerbewesens nach Maßgabe der ihr zustehenden Mittel auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts überall, wo ein Bedürfnis zu Tage trat, zu helfen gesucht; wo ein Anlaß zur Errichtung vollständiger Gewerbeschulen nicht vorgelegen, habe das Handels- und nach ihm das Ministerium des Innern einen einfacheren, den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden gewerblichen Unterricht in's Leben gerufen und hierbei Volksschullehrer verwendet, auch schon, und mit gutem Erfolge, andere geeignete Personlichkeiten, z. B. Straßenmeister, für einzelne Unterrichtsfächer herangezogen; trotz der mannigfachen Erfolge, die man bisher erzielt, habe doch vielfach die Trennung des gewerblichen Unterrichtswesens von der Gewerbeverwaltung nach mehreren Richtungen hin hemmend und störend gewirkt und lege daher Redner der von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung in der Behördenorganisation eine große Bedeutung bei.

Der Berichterstatter stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission von keiner Seite Widerspruch, sondern nur allgemeine Zustimmung erfahren haben, und freut sich, daß eine durchgreifende Verbesserung des gewerblichen Unterrichts nunmehr erwartet werden dürfe, wobei er nur noch einmal betonen wolle, daß vor Allem die

Gewerbelehrer befähigt werden sollen, noch mehr als bisher den Gewerbetreibenden mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Zu Ziff. 7, weitere Ausbildung der Vorschriften über das staatliche Submissionswesen im Sinne der von Preußen erlassenen einschlägigen Bestimmungen, ergreift das Wort

Abg. Kraatz: Derselbe ist ganz damit einverstanden, daß die Maybach'schen Bestimmungen in der Hauptsache auch zu uns herübergenommen werden sollen; Redner wünsche nur, daß dieselben auch für die Gemeindebauten als maßgebend erklärt und noch dahin ausgedehnt würden, daß dem Mindestgebot unter keinen Umständen der Zuschlag erteilt werden dürfe. Endlich stellt Redner zur Erwägung, ob nicht den Bauhandwerkern, welche jetzt nicht selten zu Schaden kämen, wenn der Bauherr nach Herstellung des Baues in Konkurs geräth, das Eigenthum an den Bauarbeiten und Lieferungen bis zur erfolgten Zahlung vorbehalten werden könnte.

Regierungskommissär Geh. Referendar v. Stoeffer macht den Herrn Vorredner darauf aufmerksam, daß es sich hier nur um die Ausbildung der Bestimmungen über das Submissionswesen und nicht auch über den Werberwerb handle. Für die Regelung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Bauherrn und Bauhandwerkern sei um so weniger eine Veranlassung gegeben, als es wohl kaum jemals vorkommen dürfte, daß letztere bei Bauten für den Staat oder für Gemeinden zu Schaden kommen.

Abg. Scholl glaubt, daß man auch mit den in den Erlässen des Finanzministeriums an die Bezirks-Bauinspektionen und die Generaldirektion enthaltenen Vorschriften anreihen werde, zumal dieselben die wesentlichsten der Maybach'schen Bestimmungen enthielten und letztere auch manche bedenklichen Punkte aufwies; zu letzteren rechne Redner die Bestimmung, daß die Abschlagszahlungen auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens sich erstrecken sollen, hierdurch könne der Staat sehr leicht einmal zu Schaden kommen, ferner, daß Konventionalstrafen nur zu vereinbaren seien, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung bestehe, als ob ein solches Interesse nicht bei jedem Staatsbau vorhanden sei, endlich daß von dem Vorbehalt einer Vermehrung oder Verminderung der verdingenen Lieferungen und Leistungen Abstand zu nehmen sei; auf einen solchen Vorbehalt könne aber bei einem einigermaßen bedeutenden Bau nicht wohl verzichtet werden. Jedemfalls bitte Redner mit der von der Kommission beantragten weiteren Ausbildung der Vorschriften über das Submissionswesen nur langsam und schrittweise vorzugehen und den Gewerbetreibenden Zeit zu lassen, in die einzelnen Bestimmungen sich vollständig einzuleben. Der Kommissionsbericht sage, das Submissionswesen setze Gewerbetreibende voraus, welche rechnen können; mit dem Rechnen allein aber sei es nicht gethan, die Submittenten müßten auch im Stande sein, die Ueberschläge mit den Zeichnungen zu vergleichen, also auch die letzteren zu verstehen; hierzu gehöre aber schon etwas mehr als zum bloßen Rechnen; wenn daher der Bericht sich dahin ausdrücke, wer das nicht verstehe, der solle nicht submittiren, so heiße das nichts anderes als das Kleingewerbe aus dem Submissionswesen hinauswerfen. (Widerspruch.)

Abg. Laut macht den Abg. Kraatz hinsichtlich des von ihm am Schlusse seiner Rede geäußerten Wunsches auf das den Baumeister, Bauunternehmern, Maurern und anderen Bauhandwerkern nach L. R. S. 2103 Ziff. 4 zustehende liegenschaftliche Vorzugsrecht aufmerksam.

Abg. Kraatz scheint die Art, wie dies Vorzugsrecht erlangt werden müsse, zu umständlich, als daß von demselben häufig Gebrauch gemacht werden könnte.

Abg. Kirchenbauer ist mit den Vorschlägen der Kommission durchaus einverstanden; wenn auch die schwersten Mißstände beseitigt seien, seitdem man an die Stelle des Prozentverfahrens das Vergeben nach Einzelpreisen habe treten lassen, so bleibe doch zu wünschen, daß die Maybach'schen Bestimmungen in vollem Umfange zu uns herübergenommen werden. Die Bedenken, welche der Abg. Scholl gegen einzelne jener Vorschriften vorgebracht habe, halte Redner nicht für begründet. Die Abschlagszahlungen in dem vollen Betrage des jeweilig verdienten Guthabens seien unbedenklich, da ja der Staat an der Kautions- oder den Bürgschaften des Submittenten eine Sicherheit habe, andererseits sei diese Vorschrift sehr wünschenswerth, um einem chicanösen Verfahren der Bauleitung entgegenzuwirken und um den Submittenten der Nothwendigkeit, ein übermäßig großes Betriebskapital flüssig zu halten, zu entheben; die Bestimmungen über die Konventionalstrafen seien als ein entscheidender Fortschritt zu betrachten und deren Ausführung auch bei uns dringend zu wünschen; das Gleiche gelte von der Vorschrift, daß von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdingenen Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der bedingenen Preiseinheitsätze Abstand zu nehmen sei; würde es sich nur um unbedeutende Nachlieferungen handeln, so könnte man sich ja den Vorbehalt gefallen lassen; nicht selten machten aber diese Nachbestellungen einen großen Bruchtheil des ursprünglichen Uebernommenen aus und da sei es doch eine unbillige Forderung, wenn der Submittent auch diese zu den Preiseinheitsätzen übernehmen solle, während die Löhne und Materialpreise in der Zwischenzeit erheblich gestiegen sein könnten. Vor Allem aber bilde es einen Vorzug der Maybach'schen Bestimmungen, daß dieselben anordneten, es seien in den Verträgen nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen. Redner schließt mit dem Wunsche, daß alle die von der Kommission gemachten Vorschläge dem Gewerbe zum Heil und Segen gereichen möchten.

Abg. Weber glaubt, daß die Mißstände auf dem Gebiete des Submissionswesens nicht so groß seien, als sie vielfach dargestellt würden, insbesondere seien die Abgebote nicht unter allen Umständen zu verwerfen; häufig werde ein junger Meister sich zu einem Gebote entschließen, das ihm keinen Gewinn bringe, um nur überhaupt eine Arbeitslieferung zu erhalten und sich in den Kreisen der Interessenten bekannt zu machen.

Abg. Gönner ist hiemit einverstanden, sofern ein derartiges Gebot wirklich nur aus dem Bestreben nach Erlangung einer geschäftlichen Existenz und nicht auf Unkenntniß, auf Unfähigkeit zum Rechnen beruht; und gerade halte auch er es für zu weitgehend, wenn man den Zuschlag auf das niederste Gebot als solches unbedingt ausschließen würde.

Regierungskommissär Geh. Referendar v. Stoeffer muß entschieden bejammern, daß die angestrebte Reform des Submissionswesens dem Kleingewerbe Schaden könnte; von diesem sei gerade die Anregung zu Reformen insbesondere nach der Richtung ausgegangen, daß das Prozentverfahren abgeschafft und der § 13 unserer allgemeinen Bedingungen geändert werden, daß in dem Submissionsverfahren überhaupt ein anderer Geist zur Herrschaft gelangen solle, daß künftig die Uebertragung einer Arbeit oder Lieferung nicht mehr als eine dem Uebernehmer erwiesene Wohlthat, sondern vielmehr das Verhältniß zwischen Vergeber und Uebernehmer als ein solches wechselseitiger Rechte und Pflichten erscheinen solle. Schon hieraus gehe hervor, daß dem Kleingewerbe aus der Reform kein Nachtheil erwachsen werde; auch eine Uebereilung stehe nicht zu befürchten; die im Gange befindliche Bewegung datire schon seit langer Zeit und die Groß-Regierung sei sich wohl bewußt, daß hier behutsam vorgegangen werden müsse, da die mannigfaltigsten Interessen in's Spiel kommen, insofern ja nicht bloß auf Arbeitsleistungen, sondern auch auf Lieferungen das Submissionswesen Anwendung zu finden habe und gerade, was letztere anlangt, besondere Bedürfnisse Rechnung zu tragen sei; Redner erinnere nur an die großen Lieferungen für den Bedarf unserer Eisenbahnen, bei denen namentlich das Bestreben nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Reich lebhaft hervortrete. Redner hoffe, es werde der weiteren Ausbildung der Bestimmungen über das Submissionswesen gelingen, den verschiedenartigen Bedürfnissen des Gewerbes und Handels nach allen Seiten gerecht zu werden.

Der Berichterstatter freut sich, daß gegen die Vorschläge der Kommission kein prinzipieller Widerspruch erhoben worden, und betont nochmals dem Abg. Kraatz gegenüber, daß dieselben lediglich auf Staatsbauten sich beziehen, eine Erstreckung auf die Gemeindebauten sei, als ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden, nicht zu empfehlen; daß ein Verbot des Zuschlags auf das Mindestgebot zu weit gehe, sei schon von den Abg. Weber und Gönner zutreffend bemerkt worden; der Schlußbemerkung des Abg. Scholl gegenüber sei zu entgegnen, der Bericht sage nicht, wer nicht rechnen kann, darf nicht submittiren, sondern nur, ein solcher Submittent werde stets zu Schaden kommen; eine Uebereilung wüßte Redner auch nicht, andererseits müsse aber doch die schon so lange im Fluß befindliche Sache endlich einmal zu einem endgültigen Abschlusse gebracht werden; in dieser Richtung sei das Beispiel Württembergs höchst beachtenswerth.

Ziff. 7 wird nunmehr angenommen. Zu Ziff. 8, Verbot an die Verwaltungen der Straf-anstalten, Ausbesserungsarbeiten, wie Schuhlickereien u. dergl., für Private durch Gefangene besorgen zu lassen, erhält das Wort

Abg. Schmitt-Bruchsal, welcher mit den Anträgen und Ausführungen des Kommissionsberichts ganz einverstanden ist und sich nur noch einen Hinweis auf die Wirkungen des Geschäftsbetriebs solcher großen Anstalten auf die am Anstaltsort befindlichen Gewerbebetriebe erlauben möchte, auch diese Anstaltsbetriebe hätten ihre Licht- und Schattenseite, indem sie einmal eine große Absatzquelle für die Rohprodukte, andererseits aber auch eine schwere Konkurrenz für die Gewerbebetriebe bildeten; so sei es z. B. den Sägmüllern und den Danbholzfabrikanten sehr erwünscht, an die Strafanstalten zu liefern, da der Absatz ein beträchtlicher und die Bezahlung eine sichere und sofortige sei, den am Anstaltsort wohnenden Käufern aber erwachse hierdurch eine nicht auszubaltende Konkurrenz; wenn nun auch Redner anerkenne, daß in dem Bestreben der Gefängnisverwaltungen, daß außerhalb des Ortes der Strafanstalt die Absatzgebiete gesucht werden, so bleibe es doch an sich wünschenswerth, die Gefängnisarbeit derart einzuschränken, daß im Wesentlichen nur noch für den eigenen Bedarf des Staates gearbeitet werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. v. Fagemann: Für die Justizverwaltung ist es sehr erfreulich, daß die verehrliche Kommission — ganz im Einklang mit dem Ergebnisse der Enquete des deutschen Handelstages von 1878 und mit den Verhandlungen dieses hohen Hauses von 1882 — das Grundprinzip unseres Betriebs, die Regie, so entschieden anerkennt und die Leitung und Durchführung desselben so günstig beurteilt. Es ist sehr erfreulich, daß dies Anerkenntniß von dem Herrn Vertreter der Stadt, in der am meisten Sträflinge im Lande beschäftigt sind, getheilt wird, und ich darf feststellen, daß in dem Zeitraum von 7—8 Jahren, seit ich die Ehre habe, das Gefängnisverpiziat zu führen, weder mündlich noch schriftlich Gewerbebetreibende Beschwerden an das Justizministerium gerichtet haben; die bekannten Petitionen von 1886 haben die Bruchsaler und Freiburger Meister nicht unterzeichnet. Einzelnen Anregungen des Ministeriums des Innern zu Gunsten der Gewerbe habe die Justizverwaltung gerne entsprochen.



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Essentielle Zustellungen.**

D. 560.1. Nr. 7405. Donaueschingen. Die Anna Christina Hauser von Thuningen, vertreten durch den Prozeßvormund Johann Bader, Schlichter von Temnenbrunn, und dieser vertreten durch Agent Meyer in Donaueschingen, klagt gegen den Christian Lehrenbacher ledig von Hochmünningen, z. Zt. in Amerika abwesend, aus Ernährungsbeitrag, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Beitrages von wöchentlich 1 Mt. 20 Pf. zahlbar zum Voraus in Vierteljahresraten für die Zeit vom 27. April 1888 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Anna Christina Hauser und Verurteilung des Beklagten in die Kosten des Verfahrens und vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Donaueschingen auf.

Dienstag den 25. September 1888, Vormittags 8 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Donaueschingen, den 7. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gähler.

D. 551.1. Mannheim. Der Handelsmann Herz Schriesheimer in Reutershausen klagt gegen den Handelsmann Hermann Marx II., zuletzt in Schriesheim, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, aus Viehkauf, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare kostenfällige Verurteilung desselben zur Zahlung der vertragsmäßigen Kaufsumme mit 197 Mt. 60 Pf. nebst 5 1/2 % Zinsen vom Klagestellungstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim Abth. V auf

Donnerstag, 8. November 1888, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 3. Juli 1888.

Galm.

Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 550.1. Mannheim. Der Kaufmann Ludwig Müller von Schriesheim klagt gegen den Handelsmann Hermann Marx II. von da, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, aus Kauf von Hopfen und Dildruden, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare, kostenfällige Verurteilung desselben zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises mit 276 Mt. 91 Pf. und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim Abth. V auf

Donnerstag, 8. November 1888, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 3. Juli 1888.

Galm.

Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 295.3. Nr. 15757. Karlsruhe. Der Dreinauer Kreditverein in Offenburger, eingetragene Genossenschaft, hat das Aufgebot der von der mecklenburgischen Wundfabrikfabrikanten unterm 1. Mai d. J. ausgestellt, von Deibert Brandtleiter in Wenden acceptierten, auf den Dreinauer Kreditverein im Wenden gerichteten Primarwechsel über 779 Mark 75 Pfennig, zahlbar am 31. Mai 1888 bei der Filiale der Badischen Bank in Karlsruhe, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag den 29. März 1889, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Gr. Amtsgerichte Karlsruhe, Akademiestraße (H. St. 13), anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Karlsruhe, den 25. Juni 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Frank.

**Kontursverfahren.**

D. 561. Nr. 7380. Breisach. Ueber das Vermögen des Schneiders und Kaufmanns Jakob Kaiser von Breisach wird auf Antrag des Gemeindefiskus heute am 9. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet.

Der Großh. Notar Gallus in Breisach wird zum Kontursverwalter ernannt.

Kontursforderungen sind bis zum 4. August 1888 bei diesseitigen Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch den 25. Juli 1888, Vormittags 8 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 13. August 1888, Vormittags 8 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache

und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 4. August 1888 Anzeige zu machen.

Breisach, den 9. Juli 1888.

Großh. Amtsgericht Breisach. Der Gerichtsschreiber: Weiser.

D. 562. Nr. 4942. Oberkirch. Das Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Adolf Wilder in Oppenau wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 21. Juni 1888 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. Juni 1888 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Oberkirch, den 6. Juli 1888.

Großh. bad. Amtsgericht. Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Schneider.

**Vermögensabsonderungen.**

D. 552. Nr. 6561. Konstantz. Die Ehefrau des Landwirths Gerhard Mayer, Theresia, geborne Sprenger von Kieselingen, wurde durch Urtheil Gr. Landgerichts Konstantz - Civilkammer I - vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Konstantz, den 3. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Ketterer.

P. 352. Nr. 8829. Karlsruhe. Durch Urtheil Gr. Landgerichts Karlsruhe, III. Civilkammer, vom heutigen, wurde die Ehefrau des Fuhrmanns Josef Müller, Maria Anna, geb. Pfeifer von Erbersbrunn, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Karlsruhe, den 28. Juni 1888.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Dr. R. Kästl.

D. 547. Nr. 8427. Emmendingen. Durch Urtheil des Gr. Amtsgerichts vom heutigen wurde die Ehefrau des Tagelöhners Johann Georg Schieler von Mundingen, Karolina, geb. Maurer, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.

Emmendingen, den 3. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Zäger.

**Verschollensverfahren.**

D. 516.2. Nr. 6715. Weinheim. Das Großh. Amtsgericht Weinheim hat unterm heutigen beschlossen:

Michael Pfeiler, lediger Schmied von Lauenbach, wanderte im Jahre 1865 nach Amerika aus und wird seitdem vermisst.

Auf Antrag der mutmaßlichen Erben des Vermissten, nämlich: 1. seiner Schwester, Adam Simon Witwe, Maria, geb. Pfeiler, 2. der Kinder seines verstorbenen Bruders Georg Pfeiler, als: Margarethe, Johannes, David und Stefan Pfeiler, 3. der Kinder des verstorbenen Bruders David Pfeiler II., als: Maria und David Pfeiler, Philipp Halblaud Ehefrau, Magdalena, geb. Pfeiler, Katharina, Magd. Anna Maria und Elisabeth Pfeiler, diese minderjährig und unter gesetzlicher Vormundschaft ihrer Mutter, David Pfeiler II. Witwe, Elisabetha, geb. Eberle, Alle von Lauenbach, - wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den vorgenannten Personen gegen Sicherheitsleistung fürsorglich in Besitz gegeben würde.

Weinheim, den 3. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Entmündigung.

D. 525. Nr. 28987. Heidelberg. Kolonowitziher Heinrich Heibel von Heidelberg wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 20. Juni 1888, Nr. 26,632, gemäß R.N.S. 489 entmündigt und unterm heutigen dessen Ehefrau, Eleonore, geb. Hofmann dahier, zu dessen Vormünderin ernannt.

Heidelberg, den 5. Juli 1888.

Großh. bad. Amtsgericht. Etola.

**Erbeinweisungen.**

D. 531.1. Nr. 7113. Breisach. Johann Georg Baumann, Landwirth von Gündlingen, hat bei dem Verichte der Erbberechtigten um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Sofia, geb. Bern: von da, gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, falls nicht innerhalb 4 Wochen etwaige Einsprüche dagegen erhoben werden.

Breisach, den 2. Juli 1888.

Großh. bad. Amtsgericht. Etola.

**Erbeinweisungen.**

D. 520.2. Nr. 5916. Kenzingen. Die Witwe des Webers Wilhelm Brucker, Magdalena, geb. Enz von Verbolshausen, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprüche eintreffen, wird dem Gesuche entsprochen werden.

Kenzingen, den 4. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber: Ruff.

D. 467.1. Nr. 13,411. Offenburg. Die Witwe des Tagelöhners Andreas Armbruster, Maria Anna, geborne Bruder von Durbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Offenburg, den 2. Juli 1888.

Großh. bad. Amtsgericht. Etola.

**Erbeinweisungen.**

D. 530.1. Nr. 10,078. Rastatt. Das Gr. Amtsgericht zu Rastatt hat unterm 3. Juli d. J. beschlossen:

Die Witwe des Wagners Ludwig Kiefer von Niederbühl, Barbara, geb. Schweizer, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Ansuchen wird entsprochen, sofern nicht innerhalb vier Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Rastatt, den 5. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Etola.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn Einsprüche dagegen binnen vier Wochen nicht erfolgen.

Offenburg, den 25. Juni 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Keller.

D. 563.1. Nr. 22,231. Pforzheim. Die Kaufmanns Wilhelm August Lotter Witwe, Emilie, geb. Schneider dahier, hat, nachdem seitens der Erben auf die Erbschaft verzichtet worden ist, Antrag dahier auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gestellt. Wir werden diesem Gesuche entsprechen, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Pforzheim, den 6. Juli 1888.

Gr. Amtsgericht, gez. Redel. Dies veröffentlicht Pforzheim, den 6. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rittelmann.

D. 518.2. Nr. 10,078. Rastatt. Das Gr. Amtsgericht zu Rastatt hat unterm 3. Juli d. J. beschlossen:

Die Witwe des Wagners Ludwig Kiefer von Niederbühl, Barbara, geb. Schweizer, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Ansuchen wird entsprochen, sofern nicht innerhalb vier Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Rastatt, den 5. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Etola.

D. 512.1. Nr. 28,226. Heidelberg. Die Witwe des Bildhauers Franz Bonaventura Koch, Elisabetha, geb. Baum von Wieblingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Heidelberg, den 2. Juli 1888.

Großh. bad. Amtsgericht. Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Fabian.

D. 516.2. Nr. 5110. Philippsburg. Die Witwe des Säufers Philipp Gerhards von Neudorf, Veronika, geb. Herzog von da, hat, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Philippsburg, den 28. Juni 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Hersperger.

D. 468.2. Nr. 10,174. Schwetzingen. Politbedienter Heinrich Mohr II. Wwe., Anna, geb. Sauer in Friedrichsfeld, hat bei Gr. Amtsgericht Schwetzingen um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Schwetzingen, den 19. Juni 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Müller.

D. 517.2. Nr. 6106. Wertheim. Distriktsführer Ludwig Schmitt Witwe, Adelbeide, geb. Janßen von Freudenberg, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprüche hiergegen erhoben werden.

Wertheim, den 2. Juli 1888.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Keller.

**Erbeinweisungen.**

P. 288. Achern. Bernhard Weber von Densbach, unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zur Verlassenschaft auf Ableben seines Vaters, Andreas Weber, Kav. Sohn von Densbach, gesetzlich mitberufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an diesen Nachlass binnen drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft dem zu dem Zeitpunkt der Erbschaft den zuzukommen, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Achern, den 2. Juli 1888.

Der Großh. Notar: A. Fuchs.

P. 307. Eberbach. Karl Hilderhof, Tagelöhner von Söndbrunn, zur Zeit an unbekanntem Orte, ist als gesetzlicher Erbe zum Nachlasse der Philipp Herbold Witwe, Eva Margaretha, geborne Hilderhof von Moosbrunn, berufen. Der Vermisste wird zu der Vermögensaufnahme und zu der Erbeinweisung mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten geladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft demen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn derselbe zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eberbach, den 24. Juni 1888.

Großh. Notar: Förner.

P. 310. Emmendingen. Christian Blum von hier, unwissend wo in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seiner dahier verstorbenen Mutter, der

Tagelöhner Christian Blum Ehefrau, Maria Magdalena, geborne Grieshaber, mitberufen. Derselbe und beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger werden hiermit zur Vermögensaufnahme und den Teilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten und mit dem Bemerken anher vorgeladen, sich zur Erbschaft zu melden, andernfalls solche lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie - die Vorgeladenen - zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Emmendingen, den 30. Juni 1888.

Großh. Notar: Bleyler.

P. 309. Haslach.

**Viegenhaft's Bersteigerung.**

Nichterlicher Verfügung zufolge werden dem Wendelin Lehrenbacher von Hoffetten am

Freitag den 27. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, nachverzeichnete Viegenhaften in folgenden Abtheilungen im Rathhause auf Hoffetten öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird.

Abtheilung I. Aufschlag

Ein zweistöckiges Bauernhaus mit Scheuer, Stallung, elf Schweinfällen und Realwirtschaftsgerechtheit.

Ein Speichergebäude mit Keller und Schoppanhang. Ein Bad- und Wäschhaus. Diese Gebäulichkeiten sind beisammenliegend auf dem oberen Ackerbach und zusammen geschätzt zu

Ca. 28 Acker. Gemüsegarten ca. 10 Morgen Ackerfeld auf der Sommerseite 7000

ca. 11 Morgen Ackerfeld ob dem Haus, Winterfeld 5500

ca. 4 1/2 Morgen Acker auf der Sommerseite, der vordern ca. 4 Morgen Wiesen, die Hausmatte 3000

ca. 4 Morgen Wiesen daselbst ca. 1 Morgen Wiesen daselbst ca. 30 Morgen Reutfeld 2800

ca. 2 1/2 Morgen Tannenwald 300

Abtheilung II. ca. 35 Morgen Buchwald 4200

ca. 3 Selter Wiesen 300

ca. 38 Morgen Reutfeld 3800

Abtheilung III. ca. 4 Morgen Wiesen, die sogenannte Grundmatte 3400

Alles zusammen geschätzt zu 39125 Haslach, den 27. Juni 1888.

Großh. Gerichtsnotar: Wolff.

P. 264.2. Ettlingen.

**Steigerung = Ankündigung.**

Infolge richterlicher Verfügung wird dem Friedrich Rupp, Wäcker von hier, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, und seiner sammtverbindlichen Ehefrau, Margaretha, geborne Groß hier, am:

Samstag den 28. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

im hiesigen Rathhause ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Stiegenhaus, Nr. 255 in der Bauerstraße hier, neben der Gemeinde und Volkshaus, bestehend aus 5500 Mt., öffentlich zur Eigenthum versteigert, wobei der Schätungspreis oder mehr geboten wird.

Nachricht hieron erhält der Schuldner mit dem Bemerken, daß:

a. der Erlös vom Tage des Zuschlags an mit 5 % zu verzinsen und haar zu zahlen ist;

b. wenn der Schuldner Versteigerung auf Zahlungsziele wünscht, er eine schriftliche Einwilligung des Gläubigers oder eine vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachzusuchende richterliche Verfügung beizubringen habe;

c. etwaige Einwendungen gegen diese und die weiteren Versteigerungsbedingungen, wie auch gegen die Schätzung vor Ablauf der letzten acht Tage vor der Versteigerung bei Großh. Amtsgericht hier vorzubringen sind.

Zugleich wird dem Schuldner aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, an dem alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Schuldner eröffnet wären, an der Gerichtstafel Ettlingen angeschlagen würden.

Ettlingen, den 27. Juni 1888.

Großh. Notar: Veb.

**Strafrechtspflege.**

**Adnungen.**

P. 298.3. Nr. 15,755. Karlsruhe. 1. Josef Ansel, geb. 2. April 1865 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst, 2. Karl Hermann Häbler, geb. 24. März 1865 zu Friedrichstal, zuletzt daselbst, 3. August Becker, geb. 16. Januar 1865 zu Graben, zuletzt daselbst, 4. Franz August Kaspar, geboren 29. Juli 1865 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst, 5. Josef Martin Rudolf Klein, geb. 21. Februar 1865 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst,

6. Julius Johann Weber, geb. 6. Februar 1865 zu Karlsruhe, zuletzt in Bruchsal, 7. Ludwig Emil Pisp, geb. 18. Januar 1865 zu Karlsruhe, zuletzt in Jöhlingen, 8. Christof Ludwig Frei, geb. 31. August 1865 zu Knielingen, zuletzt daselbst, 9. Christian Majer, geb. 5. Januar 1865 zu Knielingen, zuletzt daselbst, 10. Christian Ludwig Geiß, geb. 3. April 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 11. Christian Heil, geb. 11. Juni 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 12. Wilhelm August Herbst, geboren 18. März 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 13. Maximilian Kahn, geb. 24. August 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 14. Karl Philipp Ffirrmann, geb. 16. September 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 15. Ludwig Friedrich Roth, geb. 17. September 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 16. August Geig, geb. 4. November 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 17. August Wiederkehr, geboren 26. Mai 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 18. Ludwig Buser, geb. 27. August 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 19. Albert Lang, geb. 19. Januar 1865 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst, 20. August Friedrich von Berg, geb. 16. November 1865 zu Mühlburg, zuletzt daselbst, 21. Wilhelm Bergdold, geboren 30. Oktober 1865 zu Kießheim, zuletzt daselbst, 22. Ferdinand Moos, geb. 19. Juli 1865 zu Kießheim, zuletzt daselbst, 23. Karl Friedrich Wilhelm Nagel, geb. 19. April 1865 zu Teutschneuth, zuletzt daselbst, 24. Jakob Christof Ulrich, geb. 30. März 1865 zu Teutschneuth, zuletzt daselbst, 25. Wilhelm Schenpp, geboren 19. Mai 1865 zu Welschneuth, zuletzt daselbst, 26. Johann Emanuel Keller, geb. 10. Dezember 1862 zu Konstantinopol, zuletzt daselbst, 27. Alfred Wilhelm Friedrich Gutsch, geb. 26. August 1865 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst, und 28. Gottlob Eckstein, geb. 27. Februar 1865 zu Mittelfeldthal, zuletzt in Baden,

werden beschuldigt, als Verpflichtete in der Wilsch, sich dem Eintritte in den Dienst des lebenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichten militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben,

Bergehen gegen § 140 Ziff. 1 des St.G.B.

Dieselben werden am

Mittwoch den 5. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

vor die I. Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Civilvorstandenden dahier und zu Nachtrag über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großh. Staatsanwalt: Uebel.

P. 327.2. Nr. 41,094. Mannheim. Der 30 Jahre alte Tagelöhner Jakob Grohe von Hemsbach (Amts Weinheim), zuletzt wohnhaft gewesen in Mannheim, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis angewandert sei, Lebertragung gegen § 360 Ziff. 3 des St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung Gr. Amtsgerichts hier selbst auf:

Samstag den 18. August d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.P.O. von dem Königl. Landwehregenerals-Kommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 6. Juli 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Galm.

P. 337.3. Karlsruhe.

**Lieferung von Steuergandsteinen.**

Die Lieferung von 496 lauf. Meter Granitbogenbordsteinen soll verg. ben werden.

Die Bedingungen liegen bis zum

31. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, dem Erdmänn zur Begabung, in unserem Bureau zur Einsicht auf.

Karlsruhe, den 6. Juli 1888.

Städt. Wasser- und Straßenbauamt. Schüd.

R. 133.70. Karlsruhe.

**Feuer-, Fall- u. einbruch-sichere Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schränke**

empfehlen **Wilh. Weiss,** Karlsruhe, Erbprinzenstr. 24.







